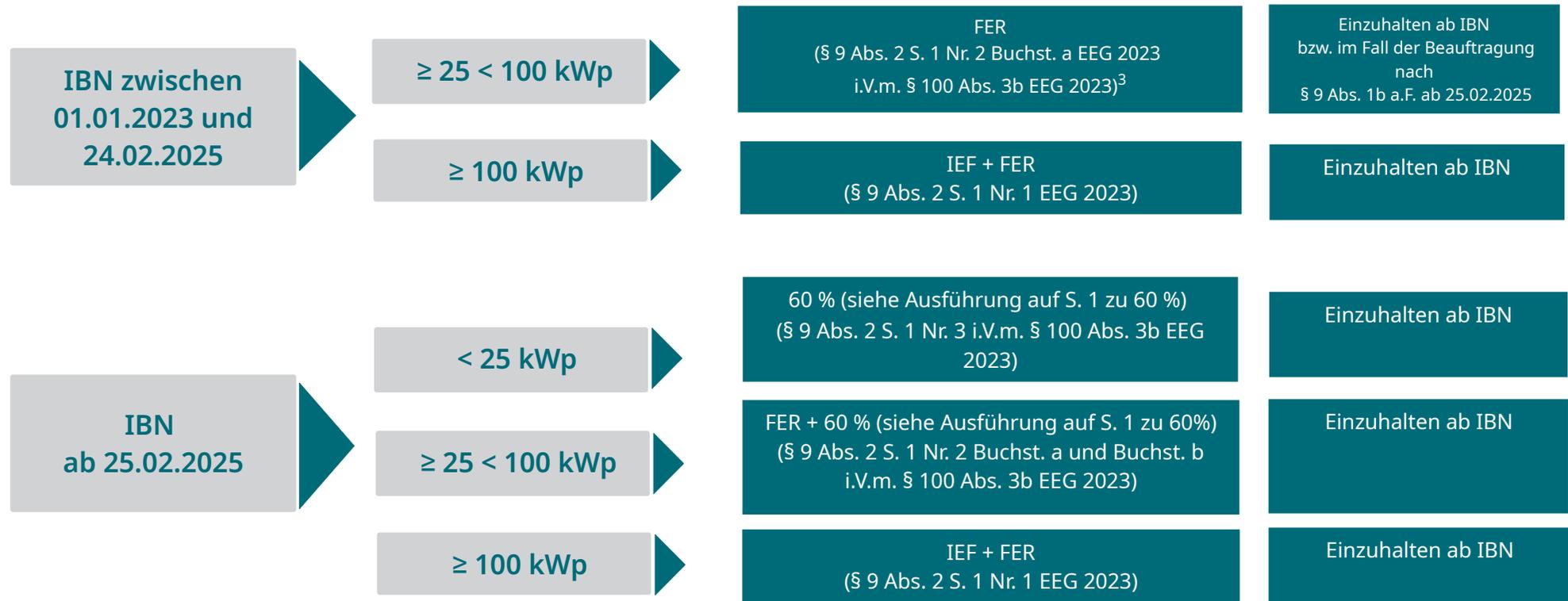


# VOR der BSI-Markterklärung und VOR dem Einbau eines iMSys + Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG und erfolgreicher Testung durch den NB\*\*



<sup>3</sup>Seit dem 25.02.2025 ist die Möglichkeit der Beauftragung nach § 9 Abs. 1b EEG 2023 a.F. entfallen.  
Bitte beachten Sie, dass ab diesem Zeitpunkt die Steuerbarkeit hergestellt sein muss, auch wenn  
von § 9 Abs. 1b EEG 2023 a.F. Gebrauch gemacht wurde.

# Technische Vorgaben für PV-Anlagen nach § 9 EEG AB Einbau eines iMSys + Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG und erfolgreicher Testung durch den NB<sup>\*\*</sup>, <sup>\*\*\*</sup>

Unabhängig von  
der IBN

Anlagenbetreiber haben den ordnungsgemäßen technischen Zustand der Anlage sicherzustellen, so dass

1. der MsbG seine Verpflichtungen zum Einbau und Betrieb von iMSys und Steuerungseinrichtungen nach den §§ 3, 29 und 45 MsbG erfüllen kann und
2. NB oder andere Berechtigte jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung vollständig oder, sobald jeweils die technische Möglichkeit besteht, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln können.

(§ 9 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 3 S. 1 EEG 2023)

Einzuhalten ab Einbau iMSys,  
Steuerungseinrichtung und  
erfolgreicher Testung  
(§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2023)

## Technische Vorgaben für PV-Anlagen nach § 9 EEG: VOR der BSI-Markterklärung und VOR dem Einbau eines iMSys + Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG und erfolgreicher Testung durch den NB\*\*

- FER = Ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung
- IEF = Ist-Einspeisungs-Fernauslesung
- SMGW = Smart-Meter-Gateway
- iMSys = intelligentes Messsystem
- 70% = Einspeisung begrenzt auf 70% der installierten Leistung
- 60 % = Einspeisung begrenzt auf 60% der installierten Leistung (gilt für Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 EEG 2023) zugeordnet sind)
- IBN = Inbetriebnahme
- \* = soweit die Aufhebung der Begrenzung vor dem 25.02.2025 erfolgt ist, müssen Bestandsanlagen ≤ 7 kW ab dem 01.01.2023 bis zum Einbau eines iMSys keine Anforderungen nach § 9 (FER o. § 70 %) erfüllen (§ 100 Abs. 3a EEG 2023)
- ++ = bis zum Einbau eines iMSys, einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG und erfolgreicher Testung:  
Forderung nach FER gilt für Anlagen mit IBN vor dem 01.01.2023 auch als erfüllt, wenn
  - a) die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind, die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung vollständig oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenweise ferngesteuert zu reduzieren oder
  - b) der AB nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 oder einer Vorgängerfassung des EEG die maximale Wirkleistungseinspeisung seiner Anlage auf 70 % der installierten Leistung begrenzt hat oder
  - c) die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind, die Anforderungen zu erfüllen, die der NB dem AB zur Erfüllung der Pflicht vor der IBN der Anlage übermittelt hat (§ 100 Abs. 3 S. 2 EEG 2023)
- \*\* = der NB hat die Testung auf Ansteuerbarkeit der Anlage spätestens im Rahmen der nächsten auf den Einbau des iMSys und der Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 des MsbG folgenden, nach § 12 Abs. 2b Satz 1 EnWG durchzuführenden testweisen Anpassungen sowie Abrufung der Ist-Einspeisung vorzunehmen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 3 Satz 3 EEG 2023)
- \*\*\* = nach dem Einbau eines iMSys und einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG hat der NB den AB ab dem 01.01.2028 für jedes angefangene Jahr einen Betrag von 100 Euro brutto zu zahlen, wenn er die Testung nicht erfolgreich durchgeführt hat (gilt für Anlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2023 und nach § 100 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2023)  
Die Zahlungspflicht entfällt, wenn der NB eine erfolglose Testung nicht zu vertreten hat (§ 9 Abs. 2a EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 3 Satz 6 und Satz 7 EEG 2023).
- Für Anlagengrößen, die nicht dargestellt sind, gibt es keine Regelung in der einschlägigen Fassung des § 9 EEG (früher § 6 EEG)

**Seit dem 16. Mai 2024 müssen Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, grundsätzlich keine technischen Vorgaben nach § 9 EEG erfüllen (§ 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 4 EEG 2023).**

Anlagen, deren maximale Wirkleistungseinspeisung dauerhaft auf 0 Prozent der installierten Leistung begrenzt ist (sog. „Nulleinspeisungsanlagen“), sind nach § 29 Abs. 5 MsbG von der Verpflichtung zur Steuerbarkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG befreit.